

// Auf den Punkt gebracht.

Corona-Soforthilfen: Wie Gerichte
die Wirtschaft rechtskräftig
unterstützen

→ [mehr dazu auf Seite 8](#)



Nutzen Sie die Gelegenheit zu einem persönlichen Gespräch. Wir freuen uns auf Ihre Nachricht und werden uns zeitnah mit Ihnen in Verbindung setzen.

→ [Kontakt](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Corona-Soforthilfen haben gezeigt, wie schnell sich Rahmenbedingungen ändern können – und wie wichtig es ist, flexibel und lernfähig zu bleiben. Der Leitartikel dieser Ausgabe macht deutlich, wie Gerichte durch klare Entscheidungen Stabilität geschaffen haben.

Auch wir wollen aktiv gestalten: Mit unserem Format Wissen2Go greifen wir aktuelle Entwicklungen auf – zuletzt etwa die Anwendung generativer KI, den Austausch zu Best Practices oder neue digitale Features. So bringen wir Innovation direkt in unsere Kanzlei und schaffen Mehrwert für Sie. Natürlich ist das mit Investitionen in Zeit und Ressourcen verbunden. Doch der Gewinn ist groß: mehr Effizienz im Hintergrund und damit mehr Zeit für das Wesentliche – Ihre individuelle Beratung.

Ihr Team der

Hans M. Klein + Partner mbB

// In dieser Ausgabe.

AUS DER KANZLEI:

Wissen2Go – Wie wir Innovation in die Kanzlei bringen **03**

SHORTNEWS:

Ordnungsgemäße Buchführung: GoBD wurden geändert **04**

Mieteinnahmen: Erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG **04**

Neue Regelung: Empfängerüberprüfungen bei Überweisungen **04**

Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie: Aktueller Stand **04**

NEWS:

Thesaurierungsoption: Wie wirkt sie und wann lohnt sie? **05**

TOPTHEMA:

Erhalt und Rückzahlung von Corona-Soforthilfen in unterschiedlichen Jahren: Bundesfinanzhof prüft Versteuerungszeitpunkt **07**

NEWS:

Corona-Soforthilfen: Wie Gerichte die Wirtschaft rechtskräftig unterstützen **08**

Bundesfinanzhof hat Zweifel an doppelter Grunderwerbsteuer beim Kauf von GmbH-Anteilen, wenn Signing und Closing zeitlich auseinanderfallen **09**

Gebäude im Betriebsvermögen: Welche Abschreibungsmöglichkeiten gibt es? **10**

INNOVATIONEN:

Alles aus Technik, Unternehmertum und Wissenschaft **11**

// Aus der Kanzlei.

Wissen2Go – Wie wir Innovation in die Kanzlei bringen

Innovationen entstehen nicht von selbst. Sie brauchen Raum, Impulse und eine Plattform, auf der neue Ideen in die Organisation getragen werden können. Mit unserem Format **Wissen2Go** haben wir bei Klein + Partner genau diesen Ansatz etabliert: kompaktes Wissen, praxisnah aufbereitet, regelmäßig verfügbar.

Der Gedanke dahinter ist einfach: In Zeiten des digitalen Wandels genügt es nicht, Neuerungen nur am Rande wahrzunehmen. Entscheidend ist, wie wir sie in unseren Kanzleialltag integrieren – strukturiert, effizient und mit klarem Mehrwert für unsere Mandanten.

Ein Beispiel aus der aktuellen Reihe ist die Anwendung generativer KI. Hier stellen wir nicht nur die technischen Möglichkeiten vor, sondern geben konkrete Einblicke in den Best-Practice-Austausch anderer Kanzleien, eine praxisorientierte Prompt Library sowie die Bewertung neuer Features. So wird aus abstrakter Technologie ein Werkzeug, das unsere tägliche Arbeit erleichtert und Prozesse bei weiterhin hoher Qualität beschleunigt.

Wissen2Go steht dabei nicht isoliert, sondern ist eingebettet in unsere Fachansprechpartnernerrunden, in denen wir gemeinsam die interdisziplinären Prozesse anpassen und kontinuierlich verbessern. Innova-

tion heißt für uns also nicht nur, neue Tools auszuprobieren, sondern sie nachhaltig in die Organisation einzubinden.

Dabei ist klar: Diese Entwicklungen sind mit Investitionen verbunden. Sie schaffen Freiräume, um uns stärker auf das Wesentliche zu konzentrieren: die qualifizierte Beratung und die individuelle Begleitung unserer Mandanten.

Unser Ziel ist klar: Wir wollen Innovation nicht dem Zufall überlassen, sondern sie aktiv gestalten und in unsere Organisation integrieren. **Wissen2Go** ist dafür ein wichtiger Baustein – kurz, prägnant und wirkungsvoll.



// Shortnews – Ihre News auf einen Blick.

Ordnungsgemäße Buchführung: GoBD wurden geändert

Das Bundesfinanzministerium hat sein Schreiben zu den GoBD ("Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff") aktualisiert.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)



Mieteinnahmen: Erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG

Die sogenannte erweiterte Kürzung nach § 9 Nr. 1 Satz 2 Gewerbesteuergesetz (GewStG) kann für Grundstücksunternehmen sehr vorteilhaft sein. Sie sorgt dafür, dass Mieteinnahmen aus dem eigenen Grundbesitz bei der Gewerbesteuer nicht besteuert werden. Allerdings gibt es rund um diese Regelung viele Zweifelsfragen. Drei dieser Fragen wurden nun durch aktuelle Urteile geklärt, die für viele Unternehmen von Bedeutung sein können.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)



Neue Regelung: Empfängerüberprüfungen bei Überweisungen

Am 09. Oktober wird die Empfängerüberprüfung bei Überweisungen im europäischen Zahlungsverkehr als gesetzliche Pflicht eingeführt. Ab diesem Zeitpunkt müssen bei allen Überweisungen die IBAN und der Name des Empfängers miteinander abgeglichen werden – auch bei analogen (beleghaften) Überweisungen. Diese Maßnahme soll helfen, betrügerische Aktivitäten beim Bezahlen zu bekämpfen.

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

Umsatzsteuersenkung in der Gastronomie: Aktueller Stand

Die temporäre Umsatzsteuerermäßigung für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (mit Ausnahme der Abgabe von Getränken) ist zum 31.12.2023 ausgelaufen. Im Koalitionsvertrag wurde nun vereinbart, die Regelung zum 1.1.2026 wieder einzuführen – und zwar dauerhaft. Doch wie ist hier der derzeitige Stand?

Lesen Sie den vollständigen Artikel unter:

→ [Weiterlesen](#)

Thesaurierungsoption: Wie wirkt sie und wann lohnt sie?

Durch § 34a Einkommensteuergesetz (EStG) können nicht entnommene Gewinne mit einem begünstigten Steuersatz plus Soli versteuert werden. Dadurch bleibt mehr Gewinn nach Steuern übrig, der reinvestiert werden kann. Diese Regelung hat aber ihre Tücken und spielte in der Praxis keine besonders große Rolle. Zuletzt erfolgten aber gesetzliche Änderungen, die die Option attraktiver machen sollen. Zudem hat das Bundesfinanzministerium im März 2025 ein neues Anwendungsschreiben veröffentlicht. Grund genug, einige Aspekte vorzustellen.

Grundsätzliches

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Mitunternehmerschaften können die Thesaurierungsbegünstigung für Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit in Anspruch nehmen.

Beachten Sie: Bei einer Gewinnermittlung durch Einnahmen-Überschussrechnung kann die Thesaurierungsbegünstigung

nicht genutzt werden. Und auch rein vermögensverwaltende Gesellschaften sind ausgeschlossen. Bei Mitunternehmeranteilen kann der Steuerpflichtige den Antrag nur stellen, wenn sein Anteil am ermittelten Gewinn mehr als 10 % beträgt oder 10.000 EUR übersteigt.

Wirkung der Thesaurierungsbesteuerung

Auf Antrag werden nicht entnommene betriebliche Gewinne nur mit einem pauschalen Steuersatz von 28,25 % zzgl. Soli besteuert. Der Antrag ist grundsätzlich bei Abgabe der Einkommensteuererklärung zu stellen. Er lässt sich auch nur auf einen Teil des nicht entnommenen Gewinns begrenzen. Ohne Thesaurierungsoption würde der Gewinn grundsätzlich dem persönlichen Steuersatz des Steuerpflichtigen unterliegen, der bis zu 42 % bzw. evtl. sogar 45 % („Reichensteuer“ ab einem zu versteuernden Einkommen von derzeit 277.826 EUR bei Einzelveranlagung) plus Soli betragen kann. (...)



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Daniela Rausch
Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)



// Auf den
Punkt
gebracht.



Erhalt und Rückzahlung von Corona-Soforthilfen in unterschiedlichen Jahren:

Bundesfinanzhof prüft Versteuerungszeitpunkt

Laut einem Finanzgerichtsurteil müssen Einnahmen-Überschussrechner erhaltene Soforthilfen im Zuflussjahr als Betriebseinnahme versteuern, eine spätere Rückzahlung führt dann im Abflussjahr zu Betriebsausgaben. Nun prüft aber der Bundesfinanzhof diese Handhabung.

Sachverhalt

Ein Freiberufler, der seinen Gewinn durch Einnahmen-Überschussrechnung ermittelte, erhielt im Jahr 2020 10.527 EUR Soforthilfe, die er ursprünglich als Betriebseinnahme angegeben hatte. Im Jahr 2023 musste er 9.242 EUR zurückzahlen. Gegen die ursprüngliche Versteuerung in 2020 wandte sich der Freiberufler nun mit zwei Argumenten:

- Eine Beihilfe, die unter dem Vorbehalt der Rückzahlung gewährt wird, würde noch nicht zu einer Einnahme führen, solange nicht feststehe, dass der Empfänger sie behalten darf. Insofern sei in 2020 nur die (endgültige) verbleibende Soforthilfe gewinnerhöhend zu erfassen, der Rest sei wie ein Darlehen zu betrachten.
- Eine Korrektur des Jahres 2020 komme nach den Regeln eines rückwirkenden Ereignisses im Sinne des § 175 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung in Betracht.

Das Finanzgericht Niedersachsen entschied jedoch, dass das Finanzamt zu

Recht die gesamte in 2020 erhaltene Soforthilfe einnahmenwirksam behandelt hat und auch kein rückwirkendes Ereignis vorliegt. Die Rückzahlung ist erst im Jahr 2023 als Betriebsausgabe wirksam.

Als Begründung verwiesen die Richter darauf, dass im Zeitpunkt der Gewährung der Soforthilfe weder Höhe noch Zeitpunkt einer Rückzahlung bekannt waren und damit kein Darlehenscharakter vorlag. Vielmehr handelt es sich um einen echten Zuschuss. Die spätere Entscheidung der Bewilligungsstelle wirkt nicht auf den Zeitpunkt der Gewährung zurück.

Beachten Sie: Die Revision wurde vom Finanzgericht Niedersachsen nicht zugelassen. Der Bundesfinanzhof hat sie nun aber über den Umweg einer Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen. Somit können (soweit noch möglich) geeignete Fälle über einen Einspruch bis zum Ausgang des Revisionsverfahrens offengehalten werden.



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Stephan Paulus
Steuerberater

→ [kontaktieren](#)

Ähnliche Artikel lesen:

→ [mehr erfahren](#)

// Unsere Leitlinien.

01

Unser Mandant soll sich so individuell betreut fühlen, als wäre er unser einziger Mandant.



Corona-Soforthilfen:

Wie Gerichte die Wirtschaft rechtskräftig unterstützen

Normalerweise formuliert der Gesetzgeber bei Förderungen klare Förderbestimmungen und etabliert eine transparente Verwaltungspraxis. Nicht so bei den Corona-Soforthilfen. Dass sich Experten und Politik zu Beginn der Pandemie 2020 noch unsicher waren, wie die Krise überhaupt zu lösen sei, spiegelt sich auch in der frühen Förderpraxis rund um die Corona-Soforthilfen.

Konkret waren damalige Förderbestimmungen unklar formuliert und die Verwaltungspraxis bundesweit uneinheitlich. Das fällt jetzt allen, die damals die unbürokratische Soforthilfe dankend in Anspruch genommen haben, auf die Füße. Denn nun hat sich die Finanzverwaltung dazu entschieden, nachträglich zu prüfen, ob Förder Voraussetzungen damals erfüllt wurden. Besonders brisant: 2020 war kein abschließendes Schlussabrechnungsverfahren vorgesehen gewesen. Und in einigen Bundesländern wie Hessen oder Nordrhein-Westfalen gibt es kein Widerspruchsverfahren, mit dem sich betroffene Unternehmen gegen Rückforderungen der

Behörden wehren könnten. Dort, wo es Widerspruchsverfahren gibt, kann ein Widerspruch oder eine Klage nach einer einmonatigen Frist folgend auf den Rückforderungsbescheid eingelegt werden.

Oberverwaltungsgerichte und Verwaltungsgerichte diskutieren bereits fünf typische Rechtsfragen. An erster Stelle steht dabei der Einwand der Verjährung. Diese ist stets im Einzelfall zu prüfen. Generell lässt sich aber sagen, dass laut § 195 BGB bei einer Rückforderung festzustellen ist, ob sich die 3-jährige Regelverjährungsfrist anwenden lässt. Die Frist beginnt spätestens mit Ablauf des Jahres, in dem die Behörde Kenntnis von Umständen hatte oder hätte haben müssen, die eine Rückforderung eindeutig belegen.

Eine Abwandlung des Verjährungsargumentes ist das der Verwirkung im Zeitablauf. Einfach gesagt: Wusste die Behörde schon vor fünf Jahren, dass Finanzmittel zweckwidrig verwendet wurden und blieb in all der Zeit untätig, dann muss sie von ihren Rückforderungen zurücktreten. (...)



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Kerstin Klein

Partnerin, Steuerberaterin

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

Bundesfinanzhof hat Zweifel an doppelter Grunderwerbsteuer beim Kauf von GmbH-Anteilen, wenn Signing und Closing zeitlich auseinanderfallen

Der Bundesfinanzhof hält es in einem vorläufigen Rechtsschutzverfahren für ernstlich zweifelhaft, ob beim Erwerb von GmbH-Anteilen, bei dem das schuldrechtliche Erwerbsgeschäft (Signing) und die Übertragung der Anteile (Closing) zeitlich auseinanderfallen, zweimal Grunderwerbsteuer erhoben werden darf.

Hintergrund: Share-Deals haben es steuerrechtlich in sich, erst recht, wenn im Vermögen einer Kapitalgesellschaft Grundbesitz vorhanden ist und sich innerhalb von zehn Jahren der Gesellschafterbestand zu mindestens 90 % ändert. Wenn dann noch der Vertragsschluss und die Übertragung der Anteile zeitlich auseinanderfallen und nicht beide Sachverhalte dem Finanzamt angezeigt werden, kann es zu einer doppelten Grunderwerbsteuer kommen, wie der folgende Fall zeigt:

Sachverhalt

Käuferin K erwarb mit notariellem Vertrag vom 11.3.2024 (Signing) sämtliche Anteile

an einer grundbesitzenden GmbH. Die Abtretung der Gesellschaftsanteile (Closing) erfolgte nach Kaufpreiszahlung am 29.3.2024. Den Kaufvertrag zeigte der beurkundende Notar am 4.4.2024 beim Finanzamt an. Eine Anzeige über den Übergang der GmbH-Anteile am 29.3.2024 erfolgte nicht.

Das Finanzamt setzte jeweils unter Vorbehalt der Nachprüfung mit Bescheiden vom 30.5.2024 zweimal Grunderwerbsteuer fest: Gegenüber der GmbH aufgrund des Wechsels im Gesellschafterbestand am 29.3.2024 (§ 1 Abs. 2b Grunderwerbsteuergesetz (GrEStG)) und gegenüber der K wegen der Anteilsvereinigung am 11.3.2024 (§ 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG). Die beantragte Aufhebung der Besteuerung nach § 16 Abs. 4a GrEStG lehnte das Finanzamt wegen der Verletzung der Anzeigepflicht hinsichtlich der Übertragung der GmbH-Anteile ab. (...)



”

Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Matthias Klein

Partner, Wirtschaftsprüfer,
Steuerberater

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)





Gebäude im Betriebsvermögen: Welche Abschreibungsmöglichkeiten gibt es?

Wer eine Immobilie zur Erzielung betrieblicher Einkünfte nutzt, kann diese gewinnmindernd abschreiben. Doch Abschreibung ist nicht gleich Abschreibung, es gibt die lineare und die degressive Abschreibung.

Zunächst ist zu beachten, dass die Abschreibung nur nach dem Gebäudewertanteil zu berechnen ist. Der Grund und Boden ist nicht abnutzbar und damit auch nicht abschreibbar. Beim Kauf einer Unternehmensimmobilie ist der Gesamtkaufpreis daher aufzuteilen.

Lineare Abschreibung

Die lineare Abschreibung für Betriebsgebäude richtet sich nach § 7 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) und damit nach typisierenden AfA-Sätzen. Der Grundsatz lautet: Nicht Wohnzwecken dienende Gebäude des Betriebsvermögens, für die der Bauantrag nach dem 31.3.1985 gestellt worden ist, sind mit jährlich 3 % abzuschreiben.

Wird diese Voraussetzung aber nicht erfüllt (weil das Gebäude Wohnzwecken dient), richtet sich die Abschreibung nach § 7 Abs.

4 Nr. 2 EStG. Hier kommt es auf den Zeitpunkt der Fertigstellung an:

- nach dem 31.12.2022: jährlich 3 %,
- vor dem 1.1.2023 und nach dem 31.12.1924: jährlich 2 %,
- vor dem 1.1.1925: jährlich 2,5 %.

Degressive Abschreibung

Die degressive Abschreibung für Betriebsgebäude wurde durch das Wachstumschancengesetz (zeitlich befristet) reaktiviert. Nach § 7 Abs. 5a EStG ist dafür Voraussetzung, dass das Gebäude

- in einem Mitgliedstaat der EU oder dem EWR belegen ist,
- es Wohnzwecken dient und
- vom Steuerpflichtigen hergestellt oder bis zum Ende des Jahres der Fertigstellung angeschafft worden ist.

Mit der Herstellung muss nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 begonnen werden oder die Anschaffung muss aufgrund eines nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags erfolgen. (...)



Haben Sie Fragen zum Thema? Dann kommen Sie mit uns ins Gespräch.

Andreas Klaus
Steuerberater

→ [kontaktieren](#)

Lesen Sie online weiter:

→ [mehr erfahren](#)

// Innovationen. Entwicklungen. Ideen.

Die Chancen von morgen umsetzen:
Das bedeutet Innovation.

Jazz your Business:

Wie Improvisation Unternehmen
resilienter macht

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)



68 Millionen Kilowattstunden:

Neues Windrad versorgt
40.000 Haushalte

Eine 26-Megawatt Windkraft-Anlage vor der Küste Chinas soll mit seinem rekordverdächtigen, 153 Meter langen, Rotorblättern eine ganze Kleinstadt versorgen können. Insgesamt wird sie fast so hoch wie ein Fernsehturm aufragen und mehr als 40.000 Haushalte im Jahr versorgen.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)



Ein Netz Für Klimagas:

Zukunft von CO2-Transport
in Deutschland

Dass in der Industrie CO2 in großen Mengen erzeugt wird, lässt sich in der nahen Zukunft nicht lösen. Um dem entgegenzuwirken, wird im Fraunhofer-Exzellenzcluster CINES ein CO2-Pipeline-netz entwickelt. Das Ziel: CO2 dort, wo es anfällt, zu sammeln und an Orte zu transportieren, an denen CO2 als Rohstoff benötigt wird (beispielsweise für Carbon Capture-Technologien). Eine strategische Standortplanung sowie eine physikalische Simulation sollen ein Fundament für nachhaltige Entscheidungen und ein realistisches Pipelinenetz liefern, das ab 2045 realisiert werden soll. Zum Einsatz kommt dabei eine Software, die von Fraunhofer SCAI entwickelt wurde und das geplante Netz unter realen physikalischen Bedingungen testen soll.

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

Mehr größere Betriebe in Deutschland gegründet

Erfahren Sie mehr im Internet:

→ [Weiterlesen](#)

// Kompetenz. Verlässlichkeit. Innovation.

KÖLN

Obenmarspforten 13–15
50667 Köln

Telefon (02 21) 20 200-0

E-Mail: koeln@klein-partner.com

XANTEN

Sonsbecker Straße 61
46509 Xanten

Telefon (02801) 77 10 80-1

E-Mail: xanten@klein-partner.com



DIPL.-KFM. HANS M. KLEIN + PARTNER mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft

IMPRESSUM

Dieses Magazin bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die Dipl.-Kfm. Hans M. Klein + Partner mbB Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - Steuerberatungsgesellschaft Partnerschaftsgesellschaft gerne zur Verfügung. Dieses Magazin unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. Bildnachweise: Seite 4: Liana - stock.adobe.com, Seite 4: studio v-zwoelf - stock.adobe.co, Seite 5: Viktor - stock.adobe.com, Seite 7: Enggal Pitoyo - stock.adobe.com, Seite 8: Jacob Lund Photography, Seite 9: maxximm - stock.adobe.com, Seite 10: Renzoart - stock.adobe.com, Seite 5: Viktor - stock.adobe.com, Seite 6: Enggal Pitoyo - stock.adobe.com, Seite 9: maxximm - stock.adobe.com. Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater – www.wiadok.de